



36/2021

# Mitteilungsblatt / Bulletin

9. August 2021

---

**Ordnung  
zur Aufhebung und Überleitung  
von Studien- und Prüfungsordnungen  
der Masterstudiengänge des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 09.06.2021**

## **Ordnung zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Folgende Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung treten zum 1. April 2022 außer Kraft:

1. Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 05.06.2013, geändert am 12.02.2014 (MB 29/2014)
2. Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 05.06.2013, geändert am 12.02.2014 und 11.02.2015 (MB 09/2015)

### **Artikel 2**

(1) Studierende, die in einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert sind, werden zum 1. April 2022 in die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.06.2021 übergeleitet.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits nach einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen werden in den Studienverlauf nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 übernommen.

(3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.

(4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang beschlossenen Äquivalenzlisten.

(5) Erfolgte die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.